

Educa
Herrn Toni Ritz, Direktor
Erlachstrasse 21
3012 Bern

Bern, 24. Februar 2026

Harmonisierung der Rechtsgrundlagen im Bildungsbereich

Sehr geehrter Herr Ritz

Die kantonalen Datenschutzbeauftragten werden regelmässig mit der Aussage konfrontiert, der Föderalismus im Datenschutzrecht – jeder Kanton verfügt über ein eigenes Gesetz und eine eigene Aufsichtsbehörde – erschwere ein schweizweit abgestimmtes Vorgehen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben: der Einsatz digitaler Arbeitsmittel (z. B. in der Volksschule) müsse für jeden Kanton einzeln geprüft werden, Daten könnten nicht interkantonal ausgetauscht werden (z. B. in der Berufsbildung) etc.

Dazu können wir Folgendes festhalten:

Das *allgemeine* Datenschutzrecht, das in den kantonalen Datenschutzgesetzen geregelt ist, ist weitestgehend standardisiert (es konkretisiert Art. 13 Abs. 2 BV und muss zahlreichen Vorgaben des europäischen Rechts genügen): Es umfasst die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Zweckbindung, der Verhältnismässigkeit, der Richtigkeit, der Datensicherheit und der Transparenz. Kantonale Unterschiede bestehen primär in den Prozessen (etwa: in welchen Fällen ist die Aufsichtsstelle zu involvieren?) und im Rahmen des Ermessens bei der Rechtsanwendung; hinzu kommen Unterschiede bei den vorhandenen personellen Ressourcen der kantonalen Aufsichtsstellen.

Abgesehen vom Recht jeder betroffenen Person auf Einsicht in die eigenen Daten erlauben die kantonalen Datenschutzgesetze in der Regel keine Bearbeitungen von Personendaten. D. h. sie liefern selbst keine gesetzliche Grundlage dafür, sondern verlangen sie nur.

Die Rechtsgrundlagen finden sich im jeweiligen Fachrecht, das wir deshalb als *besonderes* Datenschutzrecht bezeichnen. Dort sind die verschiedenen öffentlichen Aufgaben geregelt – z. B. die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der Volksschule – und mehr oder weniger ausdrücklich die Datenbearbeitungen (Beschaffung, Verarbeitung, Aufbewahrung,

Bekanntgabe etc.), die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Wo für dieses Fachrecht die Kantone zuständig sind, bestehen eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen mit entsprechend vielen Unterschieden betreffend die erlaubten Datenbearbeitungen. So enthält z. B. das bernische Volksschulgesetz¹ kaum Vorschriften zum Umgang mit Schülerdaten – dieser ergibt sich indirekt aus der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung –, während das Gesetz über die obligatorische Schule des Kantons Freiburg² den Staatsrat verpflichtet, Bestimmungen über den Inhalt der schulischen Datenbanken und Dateien zu erlassen (Art. 43) und das betreffende Reglement³ die erlaubten Daten abschliessend aufführt (Art. 103). Ausserdem bestehen Unterschiede in den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der öffentlichen Organe.

Diese Unterschiede können zu Rechtsunsicherheit und/oder dazu führen, dass Instrumente wie Edulog nicht in allen Kantonen gleichermassen eingesetzt werden können. Der Grund dafür ist aber nicht der Föderalismus im (allgemeinen) Datenschutzrecht, sondern im Fachrecht wie dem Bildungsrecht.

Eine Harmonisierung im Sinne von abgestimmten und für einen Datenaustausch kompatiblen Rechtsgrundlagen oder gar gemeinsame Datenbearbeitungen wird sinnvollerweise entweder durch eine überkantonale Regelung (Konkordat) oder mittels Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz zum Bund (was in der Regel eine Verfassungsänderung bedingt⁴) erreicht. Vom Weg einer Angleichung der kantonalen Gesetzgebung nach einer Mustervorlage raten wir ab. Einerseits lassen sich damit von den Parlamenten angebrachte Abweichungen nicht verhindern. Andererseits weist die Regelung in einem Konkordat den Vorteil auf, dass ein eigener Rechtsraum geschaffen, überkantonale Aufgaben definiert und dafür eine einheitliche Trägerschaft bestimmt, das anwendbare Datenschutzrecht festgelegt und eine einzige zuständige Aufsichtsstelle benannt werden können.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim

¹ Volksschulgesetz (VSG); [BSG 432.210](#).

² Schulgesetz (SchG); [SGF 411.0.1](#).

³ Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR); [SGF 411.0.11](#).

⁴ Vgl. etwa die [Motion 23.4311](#) – Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches.